

Volks- und Anzeige-Blatt

Erscheint am Donnerstag
und Sonntag und kostet
vierteljährlich 24 kr.

für

Einrückungsgebühr 1 1/2 Kr.
für die gedruckte Linie,
oder deren Raum.

W i n n e n d e n u n d s e i n e U m g e g e n d.

Nr. 60.

Donnerstag den 1. August

1861.

W i n n e n d e n.

Bekanntmachung an die Ortsvorsteher.

Die sämtlichen Ortsvorsteher des Bezirks, werden, nachdem der regelmäßige Betrieb der Remsbahn von Stuttgart nach Wasseralfingen am 25 Juli dieß begonnen hat — angewiesen, ohne Verzug die nachstehenden Gesetze vom 2. Oktober 1845 und die nachfolgende Verordnung vom gleichen Tag, soweit dieß nicht bereits in Folge der Bekanntmachung vom 18 v. M. (Amtsblatt No. 48) geschehen, der Bürgerschaft zu verkündigen.

Den 22. Juli 1861.

K. Oberamt:

H ä b e r l e n.

A.) Gesetz

in Betreff der gerichtlichen Bestrafung derjenigen, welche den Transport auf Eisenbahnen gefährden.

W i l h e l m,

von Gottes Gnaden König von Württemberg

Um bezüglich des Verkehrs auf Eisenbahnen das Straf-Gesetzbuch vom 1 März 1839 zu ergänzen, verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Geheimen-Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Wer eine Eisenbahn oder einzelne Bestandtheile derselben, insbesondere das Schienengeleise, den Fahrweg, die Böschung eines Einschnitts, ingleichen die zur Bahn gehörigen Gräben, Brücken, Viadukte, Tunneln u. s. w.; ferner wer die zum Betriebe dienenden Maschinen, Wagen und sonstige Gegenstände vorsätzlich auf eine Weise beschädigt, daß dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen in Gefahr gesetzt wird, ist, wenn er die Absicht gehabt hat, eine solche Gefahr zu bereiten, mit **A r b e i t s h a u s** zu bestrafen.

Hat der Thäter die Absicht nicht gehabt, durch seine Handlung das Leben oder die Gesundheit von Menschen in Gefahr zu setzen, so ist in leichteren Fällen auf **Kreis-Gefängniß** bis zu sechs Jahren, in schwereren auf **Arbeitshaus** zu erkennen.

Die Strafe des Arbeitshauses trifft auch denjenigen, welcher eine Gefahr der vorbezeichneten Art durch irgend eine andere Handlung, z. B. durch Aufstellen, Hinlegen oder Hinwerfen von Gegenständen auf die Bahn, durch Verrückung von Ausweich-Vorrichtungen, durch Veranstaltung eines falschen Alarms, durch Verhinderung der Maschinisten, Condukteure und Bahnwärter in ihren Verrichtungen, durch Nachahmen von Signalen und dergleichen vorsätzlich bereitet.

Art. 2. Hat in Folge einer solchen Handlung (Art. 1) ein Mensch das Leben verloren; so soll der Thäter wenn ihm dieser Erfolg als vorsätzlich zuzurechnen ist, mit dem Tode außerdem, wenn seine Absicht wenigstens auf Bereitung einer Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen gerichtet war, mit **Zuchthaus** nicht unter **acht Jahren** bestraft werden.

In den übrigen Fällen ist auf **Arbeitshaus** nicht unter zwei Jahren bis zu zwanzigjährigem **Zuchthaus** und bei besonders leichter Verschuldung auf **Kreisgefängniß** von zwei bis zu sechs Jahren zu erkennen.

Art. 3. Hatte die That (Art 1) eine Körperverletzung zur Folge und lag es in der Absicht des Thäters, eine Person körperlich zu verletzen oder mindestens Leben oder Gesundheit von Menschen zu gefährden; so tritt in den Fällen der Ziffer 1 bis 3 des Art 260 des Strafgesetzbuches **Zuchthausstrafe**, in den Fällen der Ziffer 4 dessel-

hen Artikels die Strafe des Arbeitshauses ein. Jedoch kann in besonders schweren Fällen der letztern Art zu Zuchthausstrafe bis zu acht Jahren aufgestiegen werden.

Ist in Folge der That (Art. 1) eine Körper = Verletzung eingetreten, ohne daß die Absicht des Thäters darauf gerichtet war, eine Person körperlich zu verletzen, oder Leben oder Gesundheit von Menschen zu gefährden; so soll in den Fällen der Ziffer 1 bis 3 des Artikels 260 des Strafgesetzbuches auf Arbeitshaus nicht unter einem Jahre bis zu fünfzehnjährigem Zuchthause, in den Fällen der Ziffer 4 des Artikels 260 auf Arbeitshaus erkannt werden. Jedoch kann in besonders schweren Fällen der letztern Art (Ziff. 4 des Artikels 260 des Strafgesetzbuches) Zuchthausstrafe bis zu sechs Jahren und in den Fällen einer besonders leichten Verschuldung (Ziff. 1 bis 4 des Artikels 260 des Strafgesetzbuches) die Strafe des Kreisgefängnisses von sechs Monaten bis zu sechs Jahren eintreten.

Art. 4. Ist eine der im Artikel 1 bezeichneten Handlungen dem Urheber bloß zur Fahrlässigkeit zuzurechnen, so trifft denselben, wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, Gefängniß nicht unter sechs Monaten, im Falle einer eingetretenen Körper = Verletzung Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre. In Fällen leichter Verschuldung kann auf Geldbuse von fünfzig bis zu dreihundert und fünfzig Gulden erkannt werden.

Eine Klage des Beschädigten wird hiebei nicht erfordert.

Art. 5. Die für den Betrieb einer in Staats = Verwaltung stehenden Eisenbahnen, sowie für dessen Beaufsichtigung angestellten Diener jeder Kategorie sind, wenn sie auf den Grund vorstehender Bestimmungen einer Strafe unterliegen, auch wenn diese den Verlust des Dienstes nicht von selbst mit sich bringt, mit Ausnahme der leichteren Fälle des Artikels 4 (zweiter Satz des ersten Abschnittes) zur Dienst = Entlassung zu verurtheilen und für unfähig zur Wiederanstellung bei einer Eisenbahn zu erklären.

Gegen die bei einer in Privatverwaltung stehenden Eisenbahn für den Betrieb und dessen Beaufsichtigung verwendeten Diener ist mit jeder Strafverfügung, wenn sie nicht die im Artikel 4 (zweiter Satz des ersten Abschnittes) erwähnten leichteren Fälle betrifft, die Unfähigkeit zu fernerer Verwendung für den Dienst einer Eisenbahn auszusprechen.

Unser Ministerium der Justiz ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 2 Oktober 1845.

Wilhelm

Der Chef des Justiz = Departements:
Geheimer Rath von Prieser.

Auf Befehl des Königs,
der Staats = Sekretär:
G o e s.

B) Gesetz,

betreffend die Verwaltung der Eisenbahn = Polizei.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg

Zim Zusammenhang mit dem Gesetz vom 2. Oktober 1845 über die gerichtliche Bestrafung der Gefährdung der Eisenbahnen und ihrer Transporte, verordnen und verfügen Wir in Beziehung auf die Verwaltung der Eisenbahn = Polizei, nach Anhörung Unseres Geheimen = Rathes und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. In den Bereich der Eisenbahn = Polizei gehört die Sorge für die Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Eisenbahn = Gebiete, für die Sicherung der Transporte auf der Bahn und für die Verhütung von Beschädigungen, welche Personen und Sachen in- und außerhalb der Bahn durch die Transporte erleiden können.

Art. 2. Die Verwaltung der Eisenbahn = Polizei gehört zum Wirkungskreise der Eisenbahn = Commission und der unter ihrer Aufsicht handelnden Eisenbahn = Stellen, sowie, nach den Bestimmungen des Art. 4 und 5, der Bezirks = Aemter.

Art. 3. Die unmittelbare Handhabung der Bahn = Polizei geschieht durch die Eisenbahn = Stellen und deren Untergebene. Die Strafbefugniß der Eisenbahn = Stellen erstreckt sich auf Verweis und Geldbuse bis zu sechs Gulden. Gegen niedere Diener im Eisenbahnsach können dieselben Arrest bis zu zwei Tagen und, in Fällen der Aufrechterhaltung

des amtlichen Ansehens, Arrest bis zu vierundzwanzig Stunden erkennen (vergl. §. 22 des Gesetzes vom 29 Juni 1821)

Art. 4. Dienstverfehlungen der niedern Diener im Eisenbahnsach, durch welche keine höhere Strafe als von sechs Gulden oder zweitägigem Arrest verwirkt ist, werden von den Eisenbahnstellen untersucht und abgerügt. Schwerere Dienstverfehlungen dieser Diener, sowie die Dienstverfehlungen der höheren Angestellten im Eisenbahn-Dienste werden, soweit nicht gerichtliche Zuständigkeit eintritt, von dem Bezirks-Polizei-Amt der begangenen Uebertretung oder von einem von der Eisenbahn-Commission besonders beauftragten Beamten untersucht und von der gedachten Commission abgerügt.

Art. 5. Die leichteren Fälle der Uebertretung der polizeilichen Vorschriften (der Bahn-Ordnung), deren Bestrafung die Befugniß der Eisenbahn-Stellen (Art. 3) nicht übersteigt, werden von diesen untersucht und erledigt. Schwerere Fälle, welche mit Strafen bis zu fünf und zwanzig Gulden bedroht sind, werden von den Eisenbahn-Stellen nach gepflogener Voruntersuchung den Bezirks-Polizei-Aemtern übergeben, welche die Untersuchung zu vollenden und innerhalb dieses Strafmaßes zu erledigen haben.

Art. 6. In allen Fällen der Uebertretung der eisenbahnlichen Vorschriften, wo es sich nicht um gerichtliche Bestrafung handelt, kann der Angeschuldigte, nach vorher erhaltener Belehrung über den Fall und die verwirkte Strafe, sich in Ansehung der Strafe dem Ausbruch der betreffenden Eisenbahn-Stelle freiwillig unterwerfen. Geschieht dieses, so hat dieselbe ein Protokoll aufzunehmen, welches enthält:

- 1) die Art in welcher die Uebertretung stattfand;
- 2) die Erklärung des Angeschuldigten, daß er vorziehe, der Entscheidung des Falls durch die betreffende Eisenbahn-Stelle sich zu unterwerfen, und in diesem Falle
- 4) die Bemerkung, daß der Uebertreter die Strafe wirklich bezahlt oder für die Bezahlung hinreichende Sicherheit geleistet habe.

Unterwirft sich der Angeschuldigte diesem kürzeren Verfahren nicht, so hat er, wenn er ein Ausländer ist und ein förmliches Verfahren nicht abwarten kann, einstweilen die Strafe, welche die Eisenbahn-Stelle für begründet erachtet, zu hinterlegen, oder genügende Sicherheit dafür zu stellen. Wenn der Angeschuldigte bloß in Beziehung auf die Untersuchung sich der Eisenbahn-Stelle unterwirft und die für das Erkenntniß zuständige Behörde hinsichtlich der Untersuchung nichts zu ergänzen findet, so hat dieselbe auf die von der Eisenbahn-Stelle geführte Untersuchung hin zu erkennen.

Art. 7. Die Arreststrafen werden, wenn sie von den Eisenbahnstellen (Art. 3) erkannt sind, in die Gefängnisse des Orts, in den übrigen Fällen im bezirksamtlichen Gefängnisse vollzogen.

Art. 8. Gegen Straf-Verfügungen der Eisenbahn Stellen und der Bezirks-Aemter (Art. 4 und 5) geht der Rekurs an die Eisenbahn-Commission.

Die Bestimmungen der §§. 15—23 des Gesetzes vom 26. Juni 1821 treten auch für diese Rekurse ein, und findet, was dort in Beziehung auf Beschwerden gegen Verfügungen der Gemeinde-Obrigkeit bestimmt ist, auf Beschwerden gegen Straf-Verfügungen der Eisenbahn-Stellen Anwendung.

Art. 9. Die Straf-gelder fließen in die zum Vortheil des Dienst Personals der Bahn zu errichtende Unterstützungs-Casse. Wird die Anzeige der Uebertretung von Personen gemacht, welche nicht im Dienst der Eisenbahn-Verwaltung sind, so ist ihnen ein Drittheil der eingegangenen Strafe zuzuweisen.

Von der genannten Unterstützungs-Casse werden auch die Arrestkosten unvernünftiger Strafgefangener getragen.

Art. 10. Die Eisenbahnpolizeilichen Vorschriften (Bahn-Ordnung) und die Bestimmungen wegen Bestrafung der einzelnen Verfehlungen gegen dieselben innerhalb des im Art. 1, Absatz 2 des Polizei-Straf-Gesetzes bestimmten Straf-Maßes werden im Wege der Verordnung festgestellt.

Unser Finanzminister ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben, Stuttgart den 2. Oktober 1845,

W i l h e l m

Der Finanz-Minister
Gärtner

Auf Befehl des Königs
Der Staats-Sekretär G o e s.

(Schluß folgt)

A n z e i g e n .**Winnenden.**

Auf dem Wege von Winnenden nach Korb über Hahnweiler wurde ein schwarzes Spigen-Schwälchen verloren, der redliche Finder wird gebeten, dasselbe gegen Belohnung im Hause der Frau Kaufmann Bertsch abzugeben.

Winnenden.

In der Schloßgasse sind zwei Stallungen zu vermieten, das Nähere zu erfragen bei der Redaction.

Winnenden

Unterzeichneter hat einen Barn zu Garben zu vermieten.

Kurz, Gerber.

Winnenden.

Dem Unterzeichneten ist vor kurzer Zeit eine Baumleiter neben seinem Hause ungefragt weggeholt worden, der jetzige Besitzer wird ernstlich aufgefordert, dieselbe wieder an seinen Platz zu thun, im Unterlassungsfall sein Name in diesem Blatt genannt würde.

Heubach Nagelschmid,

Winnenden.

Unterzeichneter hat einen deutschen Ofen mit eisernem Obofen zu verkaufen.

Fischer Bäcker.

Winnenden.

Es hat Jemand $\frac{1}{2}$ Viertel Früh-Haber auf den Abschnitt zu verkaufen.

Wer sagt die Redaction.

Winnenden.

Da ich nun im Juli dieses Jahres das Bretterhaus übernommen habe, so ist nun jeden Tag bei mir zu haben, Bretter, Latten, Rahmschenkeln, Stangen, Pfähle, Schindel, Schwarten, Korn-Weiden, Fuchen und Lanneholz, Meß und Str. weiß, und gebe es so billig als möglich ab.

Mezger Schneider.

Winnenden.**Fahrgelegenheit.**

Die Unterzeichneten fahren jeden Morgen präcis 5 $\frac{1}{4}$ Uhr, und Nachmittags 3 $\frac{1}{4}$ Uhr nach Waiblingen, auf den Eisenbahn-Zug nach Stuttgart, Personen von der obern Stadt können auch auf dem Marktplatz einsteigen; was hiemit bekannt gemacht wird.

Weigle, Kutscher
und Wieland z. Hirsch.

Winnenden.

Da Unterzeichneter schon etlich 30 Jahren einer guter Kundschaft von hier wie außwärts sich zu erfreuen hatte, für dieses bisherige Zutrauen herzlich dankend, empfiehlt er sich nun hiemit auf neue, in Fertigung neuer Arbeit so wie auch alle in sein Geschäft gehörige Reparaturen höflichst und sichert Garantie, schnelle Aufwartung und billige Preise zu.

Chr. Krauter, Zeugschmid der ältere im ehemaligen Sommer'schen Hause.

Winnenden.**Empfehlung.**

Unterzeichneter empfiehlt seine vorräthige Schuhwaaren in allen Sorten zu den äußerst billigen Preisen.

Friedrich Roth, SchuhmacherMst.

Winnenden.

Platz zu 200 bis 300 Garben hat zu vermieten. Pflüger.

Winnenden.

Heute Donnerstag den 1 August Abends 8 Uhr ist Bürger-Gesellschaft bei

Mezger Schneider